Benutzungsordnung der städtischen Schulkindbetreuung Emmendingen

Aufgrund §§ 4,10 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am xx~~29~~.xx~~11~~.2020~~16~~ in öffentlicher Sitzung folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Die Stadt Emmendingen ist Träger der Schulkindbetreuung an den städtischen Schulen und betreibt diese ~~betreibt~~ bei ausreichendem Bedarf und entsprechenden finanziellen Möglichkeiten als öffentliche Einrichtungen. ~~in den Grundschulen eine kommunale Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule~~.

Die Benutzungsordnung gilt für die Betreuungsangebote:

- Schülerhort
- Kernzeitbetreuung / Verlässliche Grundschule
- ~~Früh- / Spätbetreuung~~Betreuung an Ganztagsschulen (GTS+)
- Flexible Nachmittagsbetreuung

~~Die Arbeit in den Betreuungseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Aufgaben der Betreuungseinrichtungen sind die Betreuung, die Bildung und die Erziehung der Kinder.~~

Die Angebote der Einrichtungen orientieren sich dabei an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien.

Die Anzahl der Betreuungsgruppen sowie deren Größe (Anzahl der Betreuungsplätze) hängen maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten ab und werden von der Stadt Emmendingen, Abteilung Bildung, Jugend, Soziales nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

Der Zeitkorridor, in dem vormittags Unterricht stattfindet und Betreuung angeboten wird, soll im Rahmen der Verlässlichen Grundschule nach den Vorgaben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sechs Zeitstunden umfassen. Die Schule hat hierzu verlässliche Unterrichtszeiten bzw. -blöcke in einem Umfang von mindestens vier zusammenhängenden Unterrichtsstunden am Vormittag zu gewährleisten. Dieser Unterrichtsblock wird in der Regel von der 2. bis 5. Unterrichtsstunde organisiert. Fallen in diesem Block einzelne Stunden aus, ist die Schule für die Betreuung der betroffenen Schüler_innen verantwortlich. Die kommunale Betreuung umfasst nur Angebote vor und nach dem Schulunterricht.

Mit o. s. Betreuungsangeboten, die sich vor und/oder nach diesem Unterrichtsblock anschließen, steht den Familien ein über den Mindestbetreuungszeitrahmen hinausgehendes bedarfsorientiertes Betreuungsangebot zur Verfügung.

1 Aufnahme

1.1 Die Aufnahme der Schulkinder in die Einrichtung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Das Betreuungsverhältnis beginnt frühestens 4 Wochen nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages. ~~Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.~~ Die

Benutzungsordnung ~~und die Entgelttabelle in der jeweils gültigen Fassung sind~~ist wesentlicher Bestandteil~~e~~ des privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

1.2 Die Aufnahme der Schulkinder im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten der Einrichtung richtet sich in erster Linie nach dem Antragseingang, im Übrigen nach der Dringlichkeit und Sozialbedürftigkeit. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz besteht jedoch nicht.

1.3 Die Anmeldetage orientieren sich zeitlich an den Anmeldetagen der zugehörigen Schule. Die Anmeldung erfolgt online über das zentrale Portal „Little Bird“.

1.4 Sofern es die ~~besonderen~~ Umstände (Raumgröße, Auslastung, Betreuungspersonal) zulassen, kann die Stadt Emmendingen, ~~Leitung der Einrichtung~~Abteilung Bildung, Jugend, Soziales – auch zur kurzzeitigen Betreuung – Schulkinder über die Grundschulzeit hinaus aufnehmen. Ansonsten endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit dem Abschluss der 4. Klasse ohne dass es einer Kündigung bedarf.

1.5 Die Teilung eines ~~Hort- bzw. Kernzeitb~~Betreuungsplatzes sowie des gebuchten Mittagessens (Sharing) ist unzulässig.

1.6 Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die ~~Leitung der Einrichtung.~~Abteilung Bildung, Jugend, Soziales im Einvernehmen mit der zuständigen Betreuungskraft der Einrichtung.

1.7 Kinder mit einer ~~körperlichen, geistigen oder seelischen~~ Behinderung können in die Einrichtung aufgenommen und zusammen mit Kindern ohne Behinderung gemeinsam betreut werden. Voraussetzung sind entsprechende Rahmenbedingungen, die den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder gerecht werden (z.B. Gruppengröße, Integrationshilfen und heilpädagogische Angebote).

1.8 Zur Aufnahme des Kindes ist Folgendes erforderlich uns muss spätestens zum ersten Betreuungstag in der Einrichtung vorliegen:

- Anlage 1: Vereinbarung für die Schulkindbetreuung
- Anlage 2: Erklärung Infektionsschutzgesetz und Masernschutz
- Anlage 3: Verpflichtung zur Benachrichtigung bei Krankheiten
- Anlage 4: Vereinbarung über die Medikamentierung*
- Anlage 4a: Verordnung über Bedarfsmedikation*
- Anlage 5: Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung

*: Nur abzugeben, sofern das Kind ein Medikament benötigt.

2 Kündigung / Ummeldung

2.1 ~~Die Eltern können das Betreuungsverhältnis mit einer vierwöchigen Frist zum Ende des Monats schriftlich kündigen.~~ Ab- oder Ummeldungen können grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Ende des Monats erfolgen. In diesen Fällen ist das Antragsformular „Kündigung eines Betreuungsvertrages“ bzw. „Änderung der Betreuungsart“ (erhältlich in der

Einrichtung) zu verwenden. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen ist ~~das Betreuungsentgelt~~der Elternbeitrag auch ~~noch~~ für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen.

Das Recht der ~~Eltern~~ Erziehungsberechtigten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe können sein:

- Wegzug des/der ~~Sorgeberechtigten~~Erziehungsberechtigten
- Schulwechsel

2.2 Der Träger kann das Betreuungsverhältnis außerordentlich unter Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- die, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der ~~Eltern~~Erziehungsberechtigten.
- ein, trotz schriftlicher Mahnung, aufgelaufener Zahlungsrückstand des Elternbeitrags für mehr als zwei Monate.
- erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger und den ~~Eltern~~ Erziehungsberechtigten über das Erziehungskonzept bzw. über eine dem Kind angemessene Förderung, sofern diese Auffassungsunterschiede nicht ausgeräumt werden konnten.
- Führt die körperliche oder seelisch-geistige Verfassung des Kindes nach dessen Aufnahme nicht nur vorübergehend zu einer Beeinträchtigung des Arbeitsablaufes, kann das Kind auch gegen den Willen des/der ~~Sorgeberechtigten~~ Erziehungsberechtigten ganz oder zeitlich befristet vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

2.3 Der Träger kann das Betreuungsverhältnis einen oder mehrere Tage unterbrechen, bei

- wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Erziehungsberechtigten.
- wiederholt zu spätem Abholen des Kindes nach Schließung der Einrichtung bzw. nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeiten.
- wiederholtem und bewussten Zerstören von Inventar.
- Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe.
- wiederholtem Ignorieren von Weisungen des Betreuungspersonals.

3 Besuch der Betreuungseinrichtung, Öffnungszeiten, Ferien- und Schließtage

3.1 Im Interesse des Kindes und der ~~Kindergruppe~~ Betreuungsgruppe soll das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen. Der Besuch der Betreuungseinrichtung regelt sich nach der bei der Anmeldung vereinbarten Betreuung bzw. Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Betreuungszeit findet nicht statt~~ist durch das Personal nicht gewährleistet~~.

3.2 Die städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung bieten unterschiedliche Betreuungsformen und Öffnungszeiten an.~~:~~

~~Betreuungsform~~	~~Tage~~	~~Zeiten vormittags~~	~~Zeiten nachmittags~~
~~Kernzeitbetreuung (i.d.R.)~~	~~Mo - Fr~~	~~07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn~~	~~Unterrichtsende bis 13:30 Uhr~~
~~Früh- / Spätbetreuung (an Ganztagsschulen)~~	~~Mo - Fr~~	~~07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn~~	~~Unterrichtsende bis 17:00 Uhr~~
~~Schülerhort~~	~~Mo - Fr~~		~~12:00 bis 17:00 Uhr~~

Die Betreuung erfolgt während der regulären Schulzeiten von Montag bis Freitag, ~~Jeweils~~ mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien- und zusätzlicher Schließtage (aufgrund betrieblicher Maßnahmen, Planung, Fortbildung). Die max. Anzahl der Schließtage beträgt in der Regel 25 Tage im Kalenderj~~J~~ahr. Die Verteilung der Schließtage wird in Abstimmung mit der zugehörigen Schule und der örtlichen Kindertageseinrichtung jährlich festgelegt.

3.3 Während der Ferien wird nach Möglichkeit eine gesonderte Betreuung nach Bedarf angeboten. Die Festsetzung des Betreuungszeitraumes obliegt erfolgt durch die~~der~~ Stadt. Ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in den Ferien besteht nicht. Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung in der Einrichtung erforderlich. Die Benutzungsordnung gilt auch für die Ferienbetreuung.

3.4 Der Träger kann die Einrichtung aus betrieblichen oder anderen besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Infektionsschutz) schließen bzw. Änderungen bei den Öffnungszeiten vornehmen. Grundlage für die kommunale Betreuung ist immer diese Benutzungsordnung. Dies gilt auch im Falle der Änderung von Betreuungszeiten, Einrichtung einer Notbetreuung etc.

4 Elternbeitrag

Für die Benutzung der städtischen Betreuungseinrichtungen werden Elternbeiträge aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beträgen für die Kinderbetreuung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

4.1 ~~Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar. Der Elternbeitrag ist deshalb auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 3.4; 7.2; 7.4; 7.5), bei Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Der Elternbeitrag wurde am 01.09.2012 von 12 auf 11 Monate umgestellt. Der Monat August ist beitragsfrei. Der Elternbeitrag wird jeweils zum 1. Tag des laufenden Kalendermonates fällig.~~

~~4.2 Die Höhe des Elternbeitrags ist je nach Betreuungsform unterschiedlich. Die Übersicht über die aktuell gültigen Beiträge entnehmen Sie der Tabelle im Anhang (Anlage 1)~~

~~4.3 Bei Einrichtungen mit Mittagessen wird ein zusätzlicher Beitrag für Verpflegung und Getränke erhoben. Eine anteilsmäßige Rückerstattung des Essensbeitrages erfolgt für die Anzahl der Schließtage sowie für entschuldigte Fehltage (Krankheit, Urlaub) ab fünf Tagen in Folge.~~

~~4.4 Bei Eintritt des Kindes in die Betreuungseinrichtung ab dem 15. Tag des jeweiligen Monats ist für diesen Monat ein Beitrag in Höhe von 50% des Elternbeitrags zu entrichten.~~

5 Aufsicht

5.1 Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt zu den vereinbarten Betreuungszeiten mit der Übernahme der ~~Schüler~~ Schulkinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit Verlassen derselben. Die Betreuungskräfte haben dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden entsteht. Die Beaufsichtigung der Kinder orientiert sich am Alter und Entwicklungsstand. Die Betreuungskräfte wissen im Rahmen der Beaufsichtigung mindestens über den Aufenthalt und die Aktivitäten der Kinder Bescheid. Für Schulkinder ~~Schüler~~, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der ~~Kernzeitbetreuung~~ Schulkindbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen. Während der vereinbarten Betreuungszeit sind die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2 Kinder, die sich vor oder nach der vereinbarten Betreuungszeit auf dem Grundstück der Einrichtung aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte. Das Kind soll aus Gründen der Aufsichtspflicht nicht vor den Öffnungszeiten in der Einrichtung eintreffen. Das Kind ~~soll~~ muss pünktlich zu den Schließzeiten abgeholt werden.

5.3 Bei Veranstaltungen der Einrichtung mit den Familien der Kinder, obliegt die Aufsichtspflicht dem/der Erziehungsberechtigten oder dessen/deren beauftragter Person.

5.4 Auf dem Weg von und zur Einrichtung ist alleine der/die Erziehungsberechtigte verantwortlich.

5.5 Hat die/der Erziehungsberechtigte schriftlich erklärt, dass das Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, endet die Aufsichtspflicht des betreuenden Personals, sobald das Kind ~~das Grundstück~~die ~~der~~ Einrichtung verlässt.

6 Versicherungen / Haftung

6.1 Die Kinder aller Einrichtungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung/Schule

- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen, welche die Einrichtung durchführt (z.B. Ausflüge, Besuche, Feste, Spaziergänge...)

6.2 Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung gemeldet werden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Erfolgt die Schadensanzeige nicht unverzüglich, entfällt ggf. der Versicherungsschutz.

6.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder usw. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

6.4 Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

7 Regelungen in Krankheitsfällen

7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei solchen mit Meldepflicht (Ziffer 7.2; 7.3~~; 7.4~~) und Besuchsverbot ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Dies gilt auch bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit (Anlage 3).

7.2 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass das Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, ~~wenn es~~

- wenn es an einer meldepflichtigen Krankheit und/oder einem meldepflichtigen Krankheitserreger nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) ~~schweren Infektion~~ erkrankt ist (bspw. Covid-19, Diphtherie, Tuberkulose, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken~~...~~).
- wenn aufgrund des IfSG eine entsprechende Verordnung erlassen wurde.
- wenn es unter Kopflausbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- wenn es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung leidet. Erst wenn die Symptome mindestens zwei Tage abgeklungen sind und der Stuhl wieder Form angenommen hat, darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen.

7.3 Bei einer dieser ansteckenden Krankheiten muss die Einrichtungsleitung umgehend benachrichtigt werden.

7.4 ~~Trifft das Gesundheitsamt~~Behördlichen Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, sind ~~ist diesen~~ Folge zu leisten.

7.5 Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder ~~auch~~ mit übertragbaren Erkältungskrankheiten (z.B. Husten, Fieber, Erbrechen) die Einrichtung nicht besuchen. Weitere Betretungsverbote aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassene Landesverordnungen,

sowie ihrer Subverordnungen, bleiben hiervon unberührt (bspw. Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung).

7.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten oder des Arztes verlangen, in der nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. (Anlage 3)

7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen der/dem Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal verabreicht. (Anlagen 4+4a)

7.8 Fehlt das Kind, ist die Einrichtung bereits am 1. Krankheitstag zu benachrichtigen.

7.9 Mit der Anmeldung zur Betreuung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder ein Krankenhaus zur Hilfe gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

7.10 Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Betreuungseinrichtung, muss es unverzüglich abgeholt werden.

8 Mitwirkung der ~~Eltern~~Erziehungsberechtigten

8.1 Die Arbeit der Einrichtungen orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und ~~Eltern~~Erziehungsberechtigten. Die ~~Eltern~~ Erziehungsberechtigten sind zum Wohle des Kindes verpflichtet, mit der Einrichtung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

In den städtischen Schülerhorten werden jährlich zu Beginn des Schuljahrs Elternbeiräte durch Wahl gebildet. Die Mitwirkung der ~~Eltern~~ Erziehungsberechtigten und der Elternbeiräte ist sowohl in den pädagogischen Konzeptionen der städtischen Schülerhorte als auch im Kindertagesbetreuungsgesetz geregelt. (Anlage 6~~5~~)

~~8.2 Da eine dauerhafte Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, wird den Betreuungskräften gestattet, sich im Einzelfall mit den Lehrkräften, den Sozialarbeitern und den weiteren ständigen Betreuungspersonen des Kindes zu besprechen.~~

9 Verschiedenes

Die ~~Eltern~~ Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift und der privaten sowie geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, damit die Erziehungsberechtigten bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei Notfällen erreichbar sind.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

10 Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2021~~17~~ in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 01.01~~9~~.2017~~4~~ tritt in Folge außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Vereinbarung für die Schulkindbetreuung
- Anlage 2: Erklärung Infektionsschutzgesetz inkl. Elterninformation
- Anlage 3: Verpflichtung zur Benachrichtigung bei Krankheiten
- Anlage 4: Vereinbarung über die Medikamentierung
- Anlage 4a: Verordnung über Bedarfsmedikation
- Anlage 5: Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung
- Anlage 6: Elternbeirat

~~1. Elternbeiträge~~
~~2. An-/Abmeldebogen~~
~~3. Vereinbarungen für die Schulkindbetreuung~~
~~4. Einwilligungserklärung Bilder~~
~~5.~~1. ~~Elternarbeit~~